

Im Auftrag der IG B212neu e.V.



DR. HARTLIK
Büro für Umweltprüfungen und
Qualitätsmanagement

Öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger
für Umweltverträglichkeitsprüfung bei
Verkehrs- und Bauvorhaben
der IHK Hannover

**Fachliche Stellungnahme zum Windpark
Ganderkese**

**Entwurf zum Bebauungsplan 233 und 234
Ganderkese vom Januar 2013**

Lehrte, 25. Februar 2013

Inhalt

0.	Zusammenfassung	5
1.	Gegenstand der Überprüfung	6
2.	Planungsrechtliche Anmerkungen	8
3.	Allgemeine Anmerkungen Bebauungsplanentwurf mit integriertem Umweltbericht.....	10
4.	Überprüfung der Auswirkungen auf Wohngebiete und das Landschaftsbild.....	11
5.	Überprüfung der naturschutzfachlichen Auswirkungen und des Kompensationskonzeptes.....	20
6.	Überprüfung der kumulativen Auswirkungen	26
	Quellen.....	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Bebauungsplan 234 „Windpark“	7
Abbildung 2	Bebauungsplan 233 „Forschungswindpark“	7
Abbildung 3	Bebauungsplan Nr. 1-31 „Windpark Sannauer Hellmer“	8
Abbildung 4	Windpark Ganderkesee/Lemwerder mit Überlagerung durch 1.000 m Abstandspuffer der Wohnsiedlungen im Außenbereich Ganderkesees (rote Flächen) im Süden.....	13
Abbildung 5	Berechnung der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Windpark Ganderkesee, B-Plan 234 (s. S. 68).....	15
Abbildung 6	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Windpark Ganderkesee, B-Plan 234 - Karte 2 Landschaftsbild (7 = sichtverschattete Bereiche).....	16
Abbildung 7	Einfache Simulation der Sichtbarkeit der Windenergieanlagen aus einem sichtverschatteten Bereich, hier: Wedenkamp, Schierbrok, aus Sichthöhe und etwa 1,3 km Entfernung.....	16
Abbildung 8	Berechnung des Kompensationsbedarfs der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Windpark Ganderkesee, B-Plan 234 (s. S. 78).....	17
Abbildung 9	Berechnung der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Windpark Lemwerder (s. S. 56).....	19
Abbildung 10	Berechnung des Kompensationsbedarfs der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Windpark Lemwerder (s. S. 89).....	20
Abbildung 11	Synoptische Bestandsdaten zum Brutvorkommen Kiebitz aus 2009 und 2010 (NWP 2013, Karte 1 - Ausschnitt).....	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Berechnung der Kompensationsfaktoren für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Abhängigkeit von Anlagenanzahl, Bedeutung betroffener Landschaftsbildeinheiten und Erst-/Erweiterungsanlage nach Breuer	18
-----------	---	----

0. Zusammenfassung

Die Ausweisung des Bbauungsplangebietes als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen erfolgt unter einseitiger Gewichtung der Stärkung erneuerbarer Energien und vernachlässigt dabei folgende Gesichtspunkte

- Gemäß Landschaftsrahmenplan 1995 wird der überwiegende Teil des Plangebietes als schutzbedürftig angesehen und als Landschaftsschutzgebiet eingestuft.¹ Dies ist zwar nicht erfolgt, gleichwohl liegen die Voraussetzungen offensichtlich noch vor. Die Hinweise des Niedersächsische Landkreistages (NLT 2011) stellen klar, dass Gebiete, welche gemäß Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, zu den potentiellen Ausschlussgebieten für Windenergieanlagen zählen.²
- Ebenso sollen bedeutende Vogellebensräume sowie Fledermauslebensräume in der Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störepfindlichkeit der darin vorkommenden Arten vorsorglich als Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen behandelt werden.³ Dass hier entsprechend großflächig vorkommende Gebiete betroffen sind, ergibt sich zweifelsfrei aus den ornithologischen Gutachten zu Brut- und Gastvögeln sowie Fledermäusen.
- Die Auswirkungen auf Fledermäuse werden als beherrschbar und vereinbar mit dem speziellen Artenschutzrecht eingeschätzt, obwohl erhebliche Bedenken bestehen, ob die großflächig betroffenen Funktionsräume hier nicht völlig entwertet werden. Dies gilt in noch stärkerem Maße dann, wenn die kumulativen Auswirkungen durch die B 212n einbezogen werden - eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt nicht.
- Die Überplanung bestehender lokal bedeutsamer Brutvogelbereiche verstößt ebenfalls gegen die Vorgaben, die gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Hinblick auf *Abstandsempfehlungen für die Regional- und Bauleitplanung* gegenüber Windenergieanlagen von 500 m eingehalten werden sollten.⁴
- Auch die Inanspruchnahme bestehender Gastvogellebensräume regionaler und landesweiter Bedeutung verstößt gegen die Vorgaben, die gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Hinblick auf *Abstandsempfehlungen für die Regional- und Bauleitplanung* gegenüber Windenergieanlagen von 500 m eingehalten werden sollten.⁵
- Bei der Berechnung des Kompensationserfordernisses für beeinträchtigte Brutvogelreviere werden ältere Bestandserhebungen (mit geringeren Brutvogelrevierzahlen) zur Relativierung aktueller Bestandsdaten herangezogen. Damit erfolgt eine fehlerhafte Berechnung

¹ S. B-Planentwurf B-Plan Nr. 234 der Gemeinde Ganderkesee S. 39.

² Vgl. NLT 2011, S. 8.

³ Vgl. NLT 2011, S. 9.

⁴ Vgl. NLT 2011, S. 10.

⁵ Vgl. NLT 2011, S. 10.

des Kompensationserfordernisses, offensichtlich um die Investitionskosten des Vorhabenträgers zu reduzieren. Dies widerspricht der guten fachlichen Praxis und rechtlich gebotenen ‚wirksamen Umweltvorsorge‘.

- Die Folgen für das Landschaftsbild werden unangemessen dargestellt. Bei der Kompensationsberechnung werden weiträumig Gebiete wegen „Sichtverschattung“ ausgeschlossen, so dass das Ergebnis der erforderlichen Kompensationsflächen weit unter dem Ausmaß der realistischen Beeinträchtigung liegt.
- Generell werden kumulative Auswirkungen nur dann betrachtet, wenn sich daraus eine „plangegebene Vorbelastung“ ableiten lässt, aus der dann eine unzulässige Relativierung der Windparkauswirkungen hergeleitet wird.
- Die allgemein verständliche Zusammenfassung, die den Betroffenen das Vorhaben mit seinen Auswirkungen auf nachvollziehbare Weise plausibel machen soll, ist überwiegend unverständlich und umgeht die für die betroffene Bevölkerung wesentlichen Folgen wie Geräuschmissionen, Schattenwurf und Landschaftsbild in ihrer tatsächlichen Bedeutung.

1. Gegenstand der Überprüfung

Gegenstand der Überprüfung sind die beiden direkt aneinandergrenzenden Bebauungspläne der Gemeinde Ganderkesee, die im Entwurf vom Januar 2013 in Bericht und Planzeichnung vorliegen:

- Bebauungsplan Nr. 234 "Windpark" (siehe Abbildung 1),
- Bebauungsplan Nr. 233 "Forschungswindpark" (siehe Abbildung 2).

Zu den beiden Dokumenten „Begründung“, die den jeweils nach BauGB anzufertigenden Umweltbericht enthalten, und „Planzeichnung“, mit der eigentlichen zeichnerischen B-Plandarstellung, existieren mehrere Dutzend Unterlagen (für den Bebauungsplan Nr. 234 sind dies 37 Dokumente), die sich mit ornithologischen Fragen, Kompensationskonzept, Landschaftsbild, Geräuschmissionen, Schattenwurf und Eisabwurf befassen.

Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, dass die beiden Windparks in Ganderkesee im Zusammenhang mit dem nördlich unmittelbar anschließenden Windpark der Gemeinde Lemwerder zu betrachten sind:

- Bebauungsplan Nr. 1-31 „Windpark Sannauer Hellmer“ der Gemeinde Lemwerder, Entwurf vom Oktober 2012 (Abbildung 3).

Darüber hinaus sind auch die beiden Straßenbauvorhaben B 212n und B 213 einzubeziehen, wenn es um die notwendige Betrachtung kumulativer Auswirkungen auf den gesamten Wirkraum geht. Hier sind vor allem die gemeinsamen Auswirkungen auf

- das Vogelschutzgebiet *Niedervieland* mit der Gebietsnummer DE 2918-401,



Abbildung 1 Gemeinde Ganderkesee, Bebauungsplan Nr. 234 „Windpark“

Quelle: <http://www.gemeindeganderkesee.de/planungen.html>, Zugriff am 12.2.2013

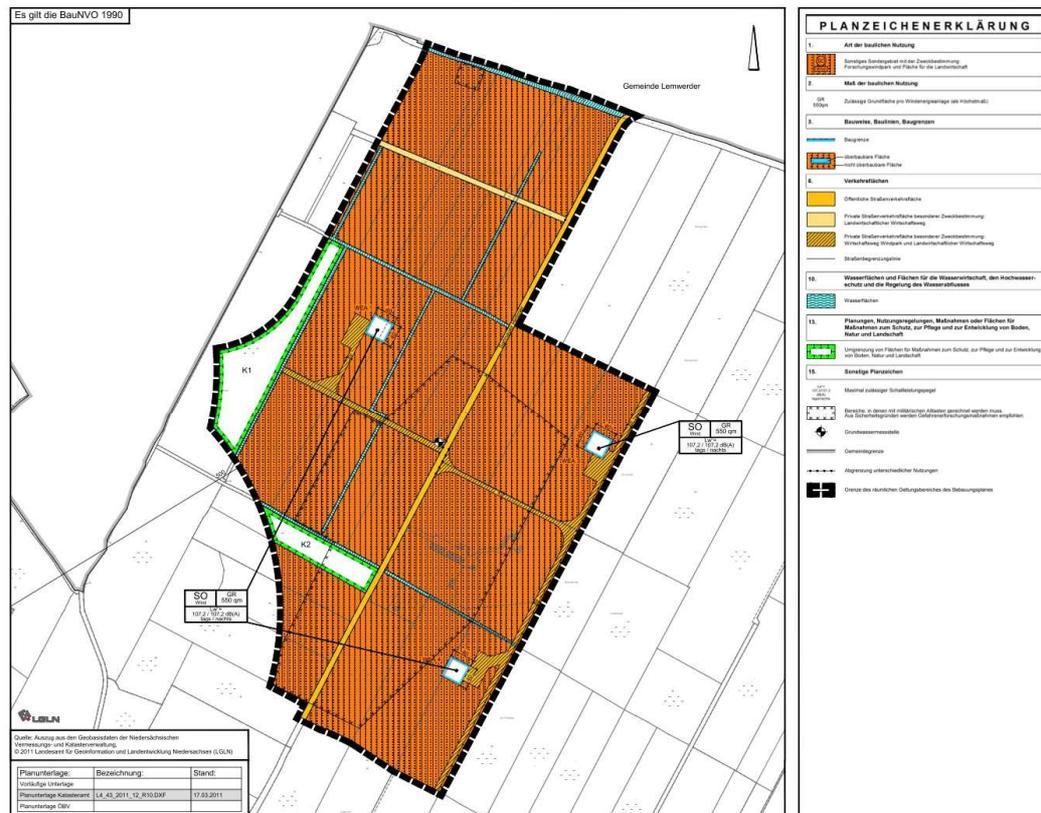


Abbildung 2 Gemeinde Ganderkesee, Bebauungsplan Nr. 233 „Forschungswindpark“

Quelle: <http://www.gemeindeganderkesee.de/planungen.html>, Zugriff am 12.2.2013

- den wertvollen Bereichen für Gast- und Brutvögel gemäß Untersuchung von DIEKMANN & MOSEBACH (2011a) und
- die speziellen Belange des Artenschutzes, insbesondere im Hinblick auf die umfangreichen Fledermausvorkommen gemäß Untersuchung von DIEKMANN & MOSEBACH (2010b) zu beachten.

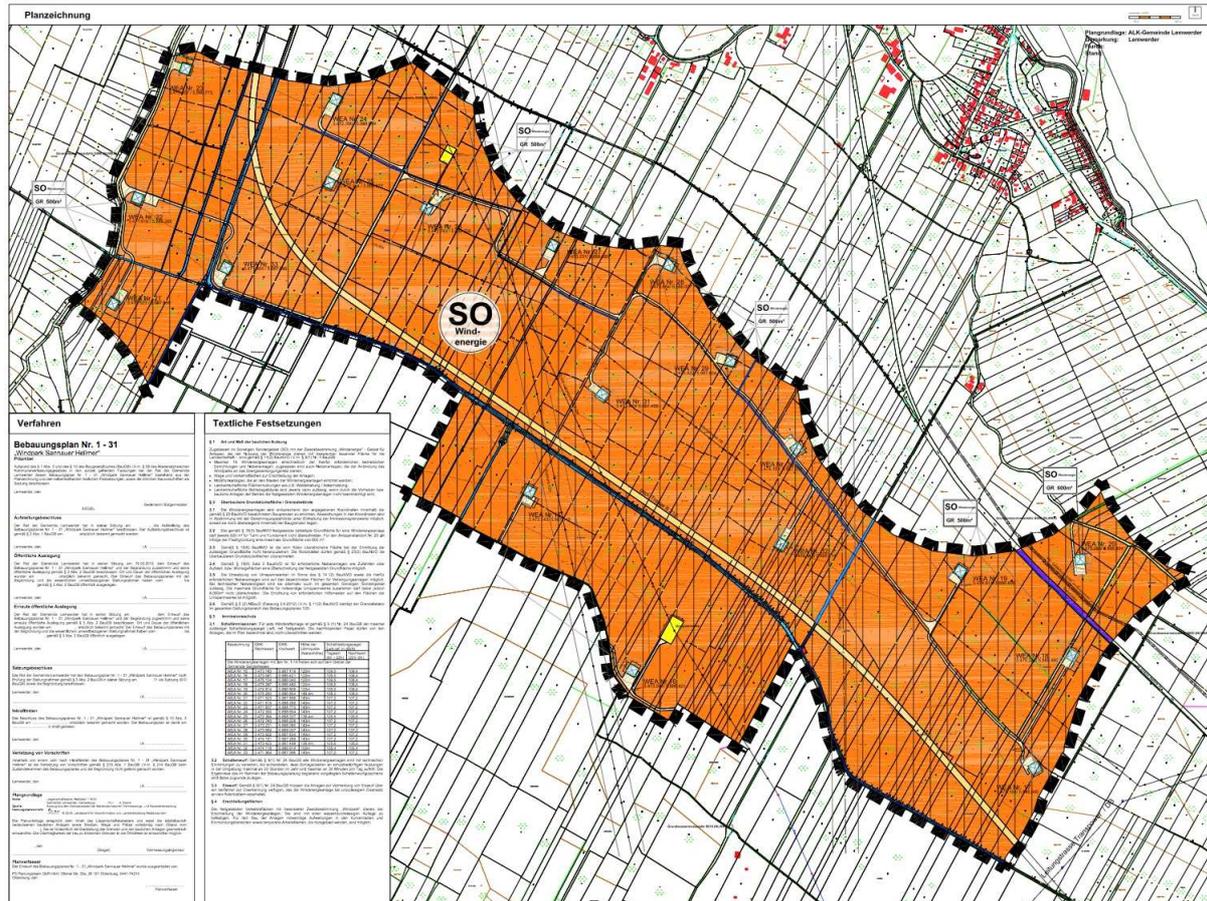


Abbildung 3 Gemeinde Lemwerder, Bebauungsplan Nr. 1-31 „Windpark Sannauer Hellmer“

Quelle: <http://www.lemwerder.de/bauleit/bauleit.htm>, Zugriff am 8.10.2012

In den folgenden Ausführungen wird in der Regel auf die in der Begründung zum Bebauungsplan beschriebenen Auswirkungen des Plans Nr. 234 „Windpark“ der Gemeinde Ganderkesee eingegangen, da dieser mit elf geplanten Windenergieanlagen den wesentlichen Anteil auf dem Gemeindegebiet Ganderkesees ausmacht. Zudem sind die Ausführungen zu den Umweltauswirkungen im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 233 „Forschungswindpark“ in weiten Teilen mit denen im B-Plan Nr. 234 identisch.

2. Planungsrechtliche Anmerkungen

Die Windparkplanung wird in drei „Teil-Windparks“ zerstückelt, die sich wie folgt aufteilen:

- Windpark Gemeinde Ganderkesee mit 11 Anlagen (B-Plan Nr. 234),
- Forschungswindpark Gemeinde Ganderkesee mit 3 Anlagen (B-Plan Nr. 233),
- Windpark Sannauer Hellmer Gemeinde Lemwerder mit 19 Anlagen (B-Plan Nr. 1-31).

Der Grund hierfür ist zunächst nicht ersichtlich, handelt es sich aus Umweltsicht selbstverständlich um ein einheitliches Vorhaben, das mit seinen Auswirkungen insgesamt in einen einheitlichen Wirkraum eingreift und in der Lage ist, kumulative Auswirkungen zu erzeugen.

Dass es sich im Sinne des § 3b Abs. 2 UVP-Gesetz um „kumulierende Vorhaben“ handelt, für die eine einheitliche, gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre, ist offensichtlich. Gemeinsam erreichen bzw. überschreiten die Windparks den Schwellenwert von „20 oder mehr Windkraftanlagen“ gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG. Gemeinsam kumulieren diese danach in die unmittelbare UVP-Pflicht. Die in § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG genannten Kumulationsvoraussetzungen liegen allesamt vor. Selbst bei konservativer Auslegung der Rechtsvorschriften, in dem Sinne, dass eine „Gleichzeitigkeit“ nicht gegeben sei, hilft hier nicht weiter. Denn die Gesamtwindparkplanung ist seit längerem bekannt und in der Begründung zum Bebauungsplan „Sannauer Hellmer“ der Gemeinde Lemwerder auch bereits - zumindest teilweise - vorweggenommen. Abbildung 3 in der Begründung zum B-Plan Nr. 1-31 enthält die entsprechende Übersicht. Auch das Immissionsschutzgutachten enthält eine Lärmprognose, die die Anlagen auf Seiten Ganderkesees bereits beinhaltet.⁶

Die künstliche Trennung in 3 Teilvorhaben verhindert eine notwendige Betrachtung der Gesamtauswirkungen, die sich natürlich anders darstellen (33 Anlagen, überwiegend mit fast 200 m Gesamthöhe) statt einzeln betrachtet (19 Anlagen, 11 Anlagen, 3 Anlagen). Grund hierfür könnte sein, dass die Gründung eines Zweckverbandes, der die gemeindeübergreifende Planung betreiben hätte können, zu aufwändig oder zu kostenintensiv erschien. Gründe können ferner auch darin liegen, dass der Widerstand in der Bevölkerung gemeindebezogen besser „verarbeitet“ werden kann, als bei einer gemeinsamen Planung und einen Zusammenschluss von Widerständen in den beiden Gemeinden.

Für das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist selbstverständlich von einer direkten UVP-Pflicht auszugehen, da das Vorhaben als Gesamtwindpark aus 33 Windenergieanlagen einzustufen ist und damit gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVP-Gesetz ein Spalte 1-Vorhaben darstellt, für die obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob ein Windpark dieser Größenordnung nicht eine raumbedeutsame Planung darstellt. Da kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm mit der Ausweisung entsprechender Vorranggebiete existiert,⁷ hätte ein Raumordnungsverfahren hier natürlich zuverlässig für Klärung im Hinblick auf die übergeordneten raumbedeutsamen Umweltauswirkungen sorgen können.

⁶ Vgl. Bebauungsplan Nr. 1-31 Windpark Sannauer Hellmer, Gemeinde Lemwerder 2012, S. 5 und 9.

⁷ Auf Nachfrage beim Landkreis Oldenburg wurde mitgeteilt, dass sich die Aufstellung des neuen RROP in der Bearbeitung befindet.

Nicht zu den ausgelegten bzw. im Internet verfügbaren Unterlagen zählt übrigens das von der NWP Planungsgesellschaft erstellte ornithologische Gutachten zur 106. Flächennutzungsplanänderung, das im Rahmen des Kompensationskonzeptes permanent als ‚auswirkungsrelativierender‘ Vergleich herangezogen wird.

3. Allgemeine Anmerkungen Bebauungsplanentwurf mit integriertem Umweltbericht

Sowohl im B-Pan Nr. 233 „Forschungswindpark“ als auch zum B-Plan „Windpark“ Nr. 234 der Gemeinde Ganderkesee ist in Teil II zur Begründung des Bebauungsplans der zu erstellende Umweltbericht integriert. Gemäß Überschrift zum Kap. 2 der Umweltberichtes „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ erfolgt hier in den Unterkapiteln folgende Gliederung:

- 2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands
- 2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung
- 2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
- 2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen
- 2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine eigenständige, von der Beschreibung der Auswirkungen getrennte Bewertung, wie sie § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB implizit gefordert und wie sie auch im Sinne des UVP-Gesetzes vorgesehen ist, findet sich nicht.

Der Umweltbericht soll gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine „*allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben*“ enthalten. Die Zusammenfassung dient insbesondere dazu, der betroffenen Bevölkerung ein klares Bild vom Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen zu verschaffen. Der Bevölkerung soll also das Ausmaß der eigenen Betroffenheit deutlich gemacht werden. Auf der etwas über vier Seiten langen Zusammenfassung finden sich durchgängig für den durchschnittlich vorgebildeten Leser unverständliche Aussagen wie z.B.:⁸

„Bei Errichtung der elf WEA sind insbesondere die folgenden Umweltauswirkungen zu erwarten:

Pflanzen und Bio-toptypen	versiegelungsbedingte Verluste von Biotopstrukturen und Pflanzenstandorten, vorwiegend Intensivgrünland
Tiere	Funktionsminderung von 0 – 4 Kiebitz-Brutrevieren, 4 – 8 Feldlerchen- Brutrevieren, 1 Wiesenpieper-Brutrevier und zwei Revieren des Großen Brachvogels – weitgehende Funktionsminderung eines Kiebitzrastgebietes von regionaler bis landesweiter Bedeutung, das zugleich allgemeine Bedeutung für weitere empfindliche Gastvogelarten aufweist; Funktionsminderungen von Fledermaus-Jagdhabitaten besonderer Bedeutung im

⁸ Vgl. Entwurf zum B-Plan Nr. 234, S. 83 ff.

	Nahbereich der WEA
Boden	versiegelungsbedingte Bodenverluste auf ca. 9,6 ha
Wasser	keine relevanten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt einige Grabenverrohungen im Zuge der Erschließung
Klima und Luft	keine relevanten Auswirkungen
Landschaftsbild	Fernwirkungen im Landschaftsbild in Teilbereichen mit hoher Bedeutung (ca. 322 ha), mittlerer Bedeutung (ca. 3.746,5 ha) und geringer Bedeutung (ca. 284 ha)
Mensch	Verträglichkeit von Lärm und Schattenwurf durch bestimmte Schutzmaßnahmen erreichbar
Kultur- und sonstige Sachgüter	voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen auf Baudenkmäler in Umgebung versiegelungsbedingter Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen

...

Zur Kompensation der Eingriffsfolgen werden Ausgleichsmaßnahmen in folgendem Umfang erforderlich:

- . Biotoptypen, Boden: 240.920 Werteinheiten;
- . Brutvögel: 4 ha für den Kiebitz, 16,5 ha für die Feldlerche, 1 ha für den Wiesenpieper, 6 ha für den Großen Brachvogel; der Gesamtbedarf für Brutvögel beläuft sich somit auf 16,5 ha, soweit die funktionale Eignung der Maßnahmen für alle Arten gegeben ist;
- . Gastvögel: 3,93 – 7,86 ha für den Kiebitz und weitere störepfindliche Gastvogelarten;
- . Fledermäuse: 16,5 ha;
- . Landschaftsbild: 34,97 ha.“

Dagegen werden die für die Betroffenen zentralen Auswirkungen im Hinblick auf Geräuschmissionen, Schattenwurf sowie das Landschaftsbild entweder gar nicht oder in einer Form dargestellt („Fernwirkungen im Landschaftsbild in Teilbereichen mit hoher Bedeutung (ca. 322 ha)“), die ebenfalls völlig unverständlich sind. Auch ein Verweis auf Details oder verständliche Ausführungen in anderen Teilen der Unterlagen zu dem entsprechenden Thema fehlen.

4. Überprüfung der Auswirkungen auf Wohngebiete und das Landschaftsbild

Wohngebiete

Wie bereits im Abschnitt 6 dargelegt, fehlt auch hier die Betrachtung der gemeinsamen Auswirkungen des gesamten Windparks.

Ein wesentliches Merkmal nachhaltiger, Umweltauswirkungen minimierender Windenergieanlagenplanung ist die Einhaltung von Mindestabständen zur Wohnbebauung. In Niedersachsen gibt es hierzu aus dem Jahr 2004 die „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eig-

nungsgebieten für die Windenergienutzung“, die hier herangezogen werden können.⁹ Darin heißt es unter anderem:

„Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1.000 m auszugehen und von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten.

...

Bei der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist die technische Weiterentwicklung der Anlagen und damit einhergehend eine Vergrößerung der Anlagen mit entsprechend weitergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen.“

Es existiert zwar zur Zeit kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm mit ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebieten für den Planungsbereich. Gleichwohl sollte sich die kommunale Bauleitplanung, die die Vorgaben der Regionalplanung grundsätzlich zu berücksichtigen hat, diese Vorgabe selbstverständlich beachten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Technik zur Windenergieanlagenplanung seit 2004 stark vorangeschritten ist und nun Anlagen mit mehr als 200 m Gesamthöhe den Stand der Technik darstellen.¹⁰ Von dieser aktuellen Größenordnung wurde 2004 nicht ausgegangen, dennoch hat man diese Entwicklung vorausgesehen und daher den oben zitierten Passus mit der technischen Weiterentwicklung integriert. Vor diesem Hintergrund sind die 1.000 m tatsächlich als Minimalabstand einzuhalten, eher ist eine Anpassung an die erweiterten Auswirkungen der nun stark in die Höhe gewachsenen Windenergieanlagen vorzunehmen.

Zu den gewählten **Abständen** der Anlagenplanung finden sich in beiden B-Planentwürfen der Gemeinde Ganderkesee in den Kapiteln 1.3 (Geltungsbereich und Beschreibung des Plangebietes) Aussagen. Dort werden Abstandsradialen zu Siedlungen im Außenbereich von 500 m zugrundegelegt. Werden diese mit dem Entwurf zum B-Plan Nr. 1-31 der Gemeinde Lemwerder verglichen, so werden dort beim „Schutzgut Mensch - Belange des Immissionssschutzes“ Abstände von 1.000 m zu Bauflächen und von 620 m zu sonstigen Nutzungen angegeben.¹¹ Wieso die Abstandsradialen in Lemwerder von denen in Ganderkesee abweichen, ist unbekannt.

Werden die Abstände der aktuellen Anlagenplanung in Ganderkesee geprüft, fällt z.B. auf, dass die Ortschaften Moorheide, Mönchhof, Fritzenberg und Schönemoor demnach unter „Sonstige Nutzungen“ fallen und damit aufgrund der Lage im sogenannten Außenbereich benachteiligt sind, denn hier werden die 1.000 m Abstände nicht eingehalten. Würden diese bestehenden Siedlungen im Außenbereich mit normaler Wohnbebauung gleichgesetzt und mit einem 1.000 m Abstand berücksichtigt, würden sehr wahrscheinlich zwei Drittel der Anlagen entfallen müssen. Abbildung 4 zeigt eine überschlägige Skizze, in der ein 1.000 m Abstandspuffer um die betreffenden Ortschaften gelegt wurde.

⁹ Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Hannover, 26.1.2004

¹⁰ Im Jahr 2004 dürften dies Höhen von schätzungsweise unter 130 m gewesen sein.

¹¹ Vgl. B-Plan Nr. 1-31 Windpark Sannauer Hellmer, S. 9.

Für die Prognose der Belastung der Wohnbevölkerung durch **Geräuschimmissionen** wird ein eigenständiges Gutachten erstellt, auf dessen Ergebnisse der Umweltbericht zurückgreift. Danach wird an drei Stellen der immissionsschutzrechtliche Richtwert nachts überschritten:¹²

- IP O Whs. Im Felde 2, Süderbook, 46,4 dB(A) (Richtwert 45 dB(A)),
- IP AR Whs. Zur Ollen 64, Schönemoor, 46,3 dB(A) (Richtwert 45 dB(A)),
- IP N Whs. Am Hohen Groden 5, Süderbook, 41,7 dB(A) (Richtwert 40 dB(A)).

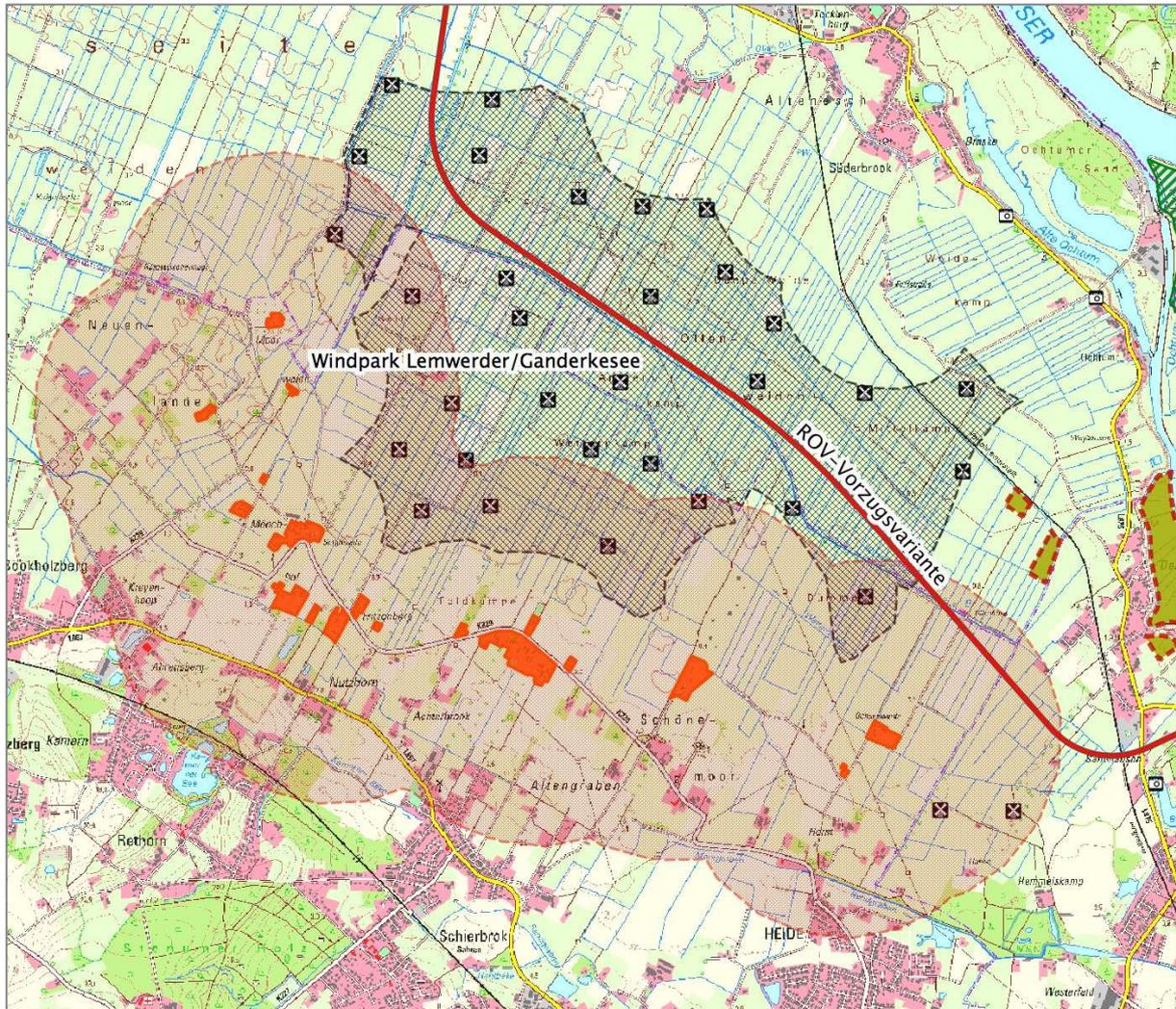


Abbildung 4 Windpark Ganderkesee/Lemwerder mit Überlagerung durch 1.000 m Abstandspuffer der Wohnsiedlungen im Außenbereich Ganderkesees (rote Flächen) im Süden

¹² Siehe Umweltbericht zum B-Plan Nr. 234, S. 68 f. Diese Flächenangaben finden sich übrigens nicht in der zitierten Tabelle, sondern müssen selbst berechnet werden.

Gemäß TA-Lärm können einzelne Windenergieanlagen von der Gesamtlärbetrachtung ausgeschlossen werden, wenn sie den Richtwert um mehr als 10 dB(A) unterschreiten (aufgrund der größeren Entfernung trifft dies für einige Anlagen offenbar zu). Allerdings wird deutlich, dass die geräuschbezogene Belastung der unmittelbar angrenzenden Wohnbevölkerung hiermit an der Zumutbarkeitsgrenze angelangt ist, und nur durch erlaubte rechnerische „Tricks“ einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nichts im Wege steht.

Auch im Hinblick auf den **Schattenwurf** der ca. 200 m hohen Anlagen ist zunächst von einer teilweisen Überschreitung der Richtwerte (maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag) an 13 von 32 Messpunkten auszugehen. Dort werden die genannten Zeiträume überwiegend sehr deutlich (um 100%) überschritten. Hier kann nur durch entsprechende Abschaltzeiten gewährleistet werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Bevölkerung eintritt.

Landschaftsbild

Zutreffend wird festgestellt, dass durch die Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bis in eine Entfernung von 3 km veranschlagt werden kann. Beim Windpark Ganderkesee (B-Plan Nr. 234, 11 Anlagen) wird von einer Gesamtfläche von 4.800 ha ausgegangen. Allerdings werden von dieser Fläche fast 10% (447,5 ha) „abgezogen“, da es sich um „sichtverschattete Bereiche“ handelt, die auf Grundlage einer Geländebegehung „überschlägig abgeschätzt“ wurden (vgl. Abbildung 5).¹³ Diese Abschätzung ist rein subjektiv und kann objektiv nicht nachvollzogen werden. Völlig intransparent ist auch die Größenordnung der „sichtverschatteten Bereiche“, die hier als aus der Berechnung fallende Fläche gar nicht angegeben wird. In Abbildung 6 lässt sich erkennen, dass die Bereiche mit der Kennziffer 7 allein für den Bereich Ganderkesee viele hundert Hektar ausmachen, in denen angeblich keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wegen ‚Sichtverschattung‘ zu erwarten sind. In einem weitgehend ebenen, dörflichen Gebiet mit niedriger Bebauung und Windenergieanlagen mit 200 m Gesamthöhe entspricht dies keinesfalls der tatsächlichen Wahrnehmung in der Praxis. Ebenso wenig nachvollziehbar gestalten sich die Abzüge von 30% bezüglich der Moorlandschaft (Kennziffer 2), 20% im Übergangsbereich Geest-Marsch/strukturreich (Kennziffer 4) und Geest-Marsch strukturarm (Kennziffer 3).

¹³ Vgl. B-Plan Nr. 234, S. 67 f.

Nr.	Landschaftsbild-Einheit	Größe	Bewertung	Sichtverschattung	erheblich beeinträchtigte Größe
1	struktureiche Agrarlandschaft	135 ha	mittel	70 %	40,5 ha
2	Moorlandschaft	460 ha	hoch	30 %	322 ha
3	Übergangsbereich Geest – Marsch, strukturarm	315 ha	gering	10 %	284 ha
4	Übergangsbereich Geest – Marsch, strukturreich	790 ha	mittel	20 %	636 ha
5	Marschenlandschaft	2.505 ha	mittel	0 %	2.505 ha
6	Deichvorland	595 ha	mittel	5 %	565 ha
7	überwiegend sichtverschattete Bereiche (größere Siedlungs- und Waldflächen)	nicht relevant	nicht relevant	nahe 100 %	0 ha

Abbildung 5 Berechnung der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Windpark Ganderkesee, B-Plan Nr. 234 (s. S. 68)

Abbildung 7 zeigt in einer einfachen Simulation auf Basis von Google Earth und mit Google Sketchup modellierten Windenergieanlagen in der entsprechenden Gesamthöhe von 200 m, wie sichtbar die Anlagen aus etwa 1,3 km Entfernung (Standort Weidenkamp, Schierbrok) sind. Nur wenn man sich auf der Windpark abgewandten Seite relativ dicht hinter einem Gebäude befindet, dürften die Anlagen tatsächlich nicht mehr zu sehen sein. Der in der Praxis wirksame Sichtschatten dürfte daher nur einen Bruchteil der Fläche betreffen, die als „sichtverschattet“ eingestuft wird.

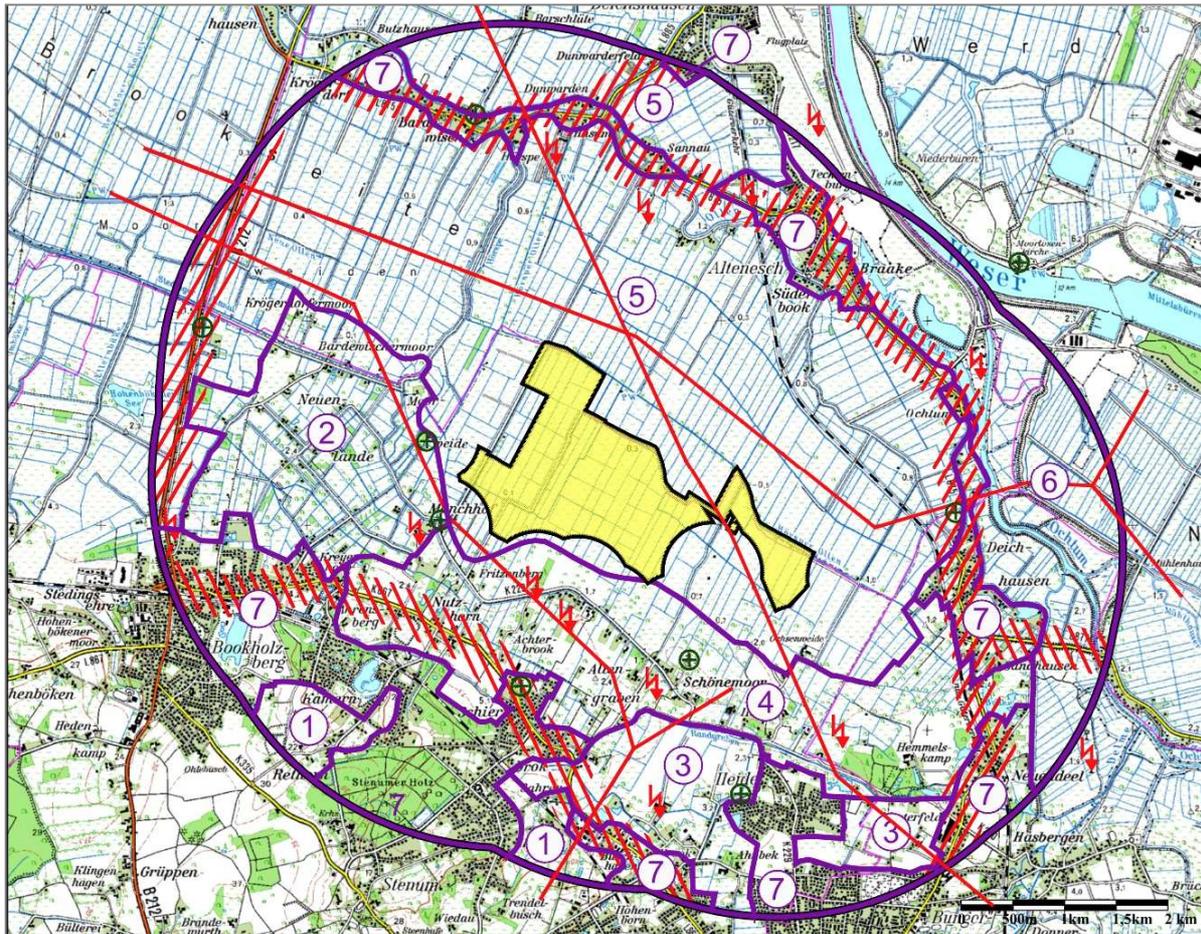


Abbildung 6 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Windpark Ganderkesee, B-Plan 234 - Karte 2 Landschaftsbild (7 = sichtverschattete Bereiche)

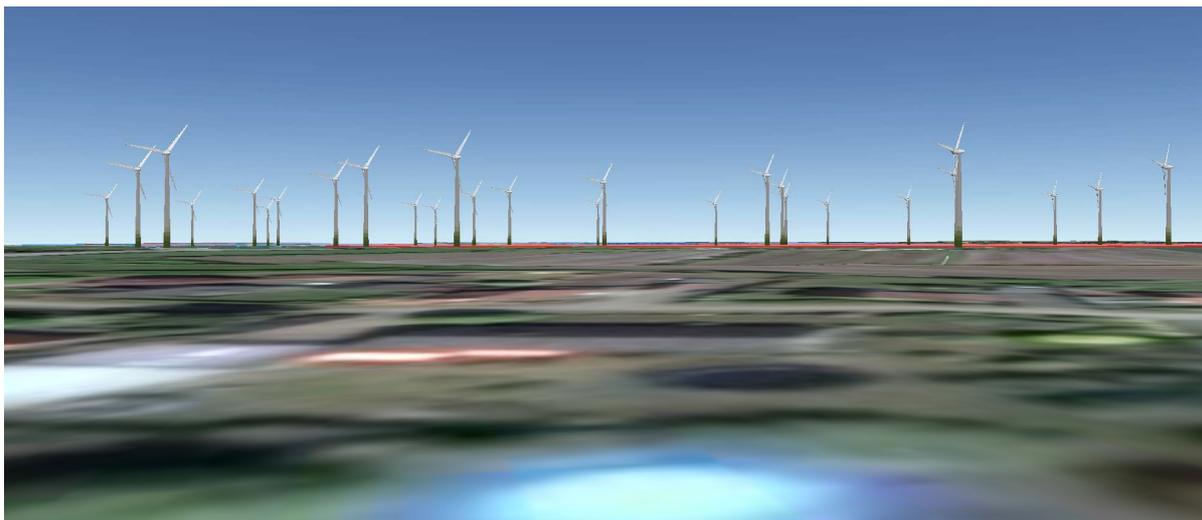


Abbildung 7 Einfache Simulation der Sichtbarkeit der Windenergieanlagen aus einem sichtverschatteten Bereich, hier: Weidenkamp, Schierbrok, aus Sichthöhe und etwa 1,3 km Entfernung

Exkurs: Umweltbericht Windpark Lemwerder

Die Simulation macht darüber hinaus deutlich, wie abwegig die Argumentation im Umweltbericht zum Windpark „Sannauer Hellmer“ im Hinblick auf die Prognose der Umweltauswirkungen zum Landschaftsbild ist:¹⁴

„Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bislang noch freien Flächen weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung. Spätestens mit dem Bau der B 212-neu wird der Raum auch zukünftig für die jetzt durch die Planung besonders betroffenen Schutzgüter Tiere und Landschaftsbild gravierend an Qualität verlieren. Die Qualitätsverluste werden sich allerdings mit dem Bau des geplanten Windparks auf Seiten der Gemeinde Ganderkesee deutlich kurzfristiger ergeben. Insofern sind die derzeit noch plangegebenen Vorbelastungen zentraler Beweggrund für die Verortung und Ausgestaltung der vorliegenden Planung.“

Die Landschaftsbildbeeinträchtigung durch eine mehr oder weniger eben verlaufende Trasse einer Bundesstraße wird ernsthaft mit der Auswirkung von 33 etwa 200 m hohen Windenergieanlagen verglichen, als würden diese sozusagen im ‚Sichtschatten‘ der Trasse verschwinden. Diese angeblichen „plangegebenen Vorbelastungen“ sind eben keine in irgendeiner Form anrechenbaren Vorbelastungen, weil sie nicht existieren und ein Planfeststellungsverfahren darüber hinaus noch gar nicht in Sicht ist. Hier zeigt sich, dass kumulative Auswirkungen nur dann thematisiert werden, wenn sie die zu erwartenden Auswirkungen durch den Windpark relativieren helfen.

Abbildung 8 zeigt die Berechnung des Kompensationsbedarfs durch den Eingriff in das Landschaftsbild durch den Windpark Ganderkesee in Höhe von rund 35 ha. Die tatsächlich anzusetzende Kompensationsfläche ist aufgrund der dargelegten Sachverhalte neu zu berechnen und dürfte einen signifikant höheren Bedarf ergeben.

Nr.	Landschaftsbild-Einheit	Bewertung	erh. beintr. Größe	Kompensationsfaktor nach Breuer	Kompensationsbedarf
1	struktureiche Agrarlandschaft	mittel	40,5 ha	0,8 %	0,324 ha
2	Moorlandschaft	hoch	322 ha	1,2 %	3,864 ha
3	Übergangsbereich Geest – Marsch, strukturarm	gering	284 ha	0,4 %	1,136 ha
4	Übergangsbereich Geest – Marsch, strukturreich	mittel	636 ha	0,8 %	5,088 ha
5	Marschenlandschaft	mittel	2.505 ha	0,8 %	20,040 ha
6	Deichvorland	mittel	565 ha	0,8 %	4,520 ha
gesamt					34,972 ha

Abbildung 8 Berechnung des Kompensationsbedarfs der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Windpark Ganderkesee, B-Plan Nr. 234 (s. S. 78)

Eine zusätzliche Unklarheit bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs ergibt sich aus der Anwendung der Kompensationsfaktoren nach der Berechnungsmethode von BREUER (2001). Im

¹⁴ S. B-Plan Nr. 1-31 „Windpark Sannauer Hellmer“, S.60.

Zusammenhang mit der Berechnung des Kompensationsbedarfs zum Windpark Lemwerder gehen die Verfasser dort von folgendem Sachverhalt aus:¹⁵

„Die Berechnung berücksichtigt die 19 Anlagen, die im Gebiet der Gemeinde Lemwerder errichtet werden sollen. Nach Breuer sind sämtliche im Sannauer Hellmer vorgesehenen Anlagen, also auch die auf dem Gebiet von Ganderkesee, als ein Windpark zu werten. Die Kompensation für die Anlagen in Ganderkesee erfolgt im Rahmen der dortigen Bebauungsplanung. Da diese Planung ggf. vor der vorliegenden Planung rechtskräftig wird und den nach Breuer vorgesehenen, erhöhten Ansatz für eine erste Windenergieanlage in bislang unbelasteter Landschaft berücksichtigt, erfolgt die Kompensationsflächenermittlung ausschließlich auf Grundlage der Ansätze für weitere Anlagen. Der erhöhte Ansatz für eine erste Anlage bleibt unberücksichtigt.“

Die Berechnungen zur Landschaftsbildbeeinträchtigung und der daraus abgeleiteten Kompensationsfläche zeigen Abbildung 9 und Abbildung 10. Da die Windparkplanung in Lemwerder entgegen dieser Annahme weiter fortgeschritten ist, muss geprüft werden, ob in Ganderkesee mit den richtigen, nämlich erhöhten Kompensationsfaktor gerechnet wird. Tabelle 1 zeigt die Ermittlung der Kompensationsfaktoren nach BREUER (2001) für die unterschiedlichen Konfigurationen. Die ermittelten Werte zur Berechnung der Kompensationsfaktoren für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Abhängigkeit von der Anlagenanzahl, der Bedeutung betroffener Landschaftsbildeinheiten und dem Faktor Erst- oder Erweiterungsanlage werden für die drei Teil-Windparks dargestellt. Je nachdem, welcher Windpark als erster realisiert wird, ist der Wert der Spalte „Summe Erstanlage“ zu wählen, da dann die erste Windkraftanlage mit dem erhöhten Satz aus Spalte 3 „Erstanlage“ berechnet wird.

Tabelle 1 Berechnung der Kompensationsfaktoren für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Abhängigkeit von Anlagenanzahl, Bedeutung betroffener Landschaftsbildeinheiten und Erst-/Erweiterungsanlage nach Breuer

Forschungswindpark Ganderkesee

Landschaftsbild	Anzahl WEA	Erstanlage	Jede weitere	Summe Erstanlage	Summe Erweiterung
Geringe Bedeutung	3	0,1	0,03	0,16	0,09
Mittlere Bedeutung	3	0,2	0,06	0,32	0,18
Hohe Bedeutung	3	0,3	0,09	0,48	0,27

Windpark Ganderkesee

Landschaftsbild	Anzahl WEA	Erstanlage	Jede weitere	Summe Erstanlage	Summe Erweiterung
Geringe Bedeutung	11	0,1	0,03	0,4	0,33
Mittlere Bedeutung	11	0,2	0,06	0,8	0,66
Hohe Bedeutung	11	0,3	0,09	1,2	0,99

Windpark Lemwerder

Landschaftsbild	Anzahl WEA	Erstanlage	Jede weitere	Summe Erstanlage	Summe Erweiterung
Geringe Bedeutung	19	0,1	0,03	0,64	0,57
Mittlere Bedeutung	19	0,2	0,06	1,28	1,14
Hohe Bedeutung	19	0,3	0,09	1,92	1,71

¹⁵ S. B-Plan Nr. 1-31 „Windpark Sannauer Hellmer“, Gemeinde Lemwerder (Oktober 2012), S. 63.

Nr.	Landschaftseinheit	Größe	Bewertung	Sicht- verschattung	Erheblich beein- trächtigte Flächen
1	Marschlandschaft	3.250 ha	Mittlere Bedeutung	0 %	3.250 ha
2	Ländliche Siedlungsbänder und Dorflagen	1.000 ha	Mittlere Bedeutung	20 %	800 ha
3	Moorlandschaft	450 ha	Hohe Bedeutung	30 %	315 ha
4	Städtische bzw. verstärkte Siedlungsräume	600 ha	Geringe Bedeutung	100 %	0 ha
5	Vordeichflächen der Ochtum	450 ha	Mittlere Bedeutung	5 %	430 ha
6	Bremer Wesermarsch und Weser	750 ha	Geringe Bedeutung	5 %	710 ha
7	Übergangsbereich Geest Marsch	200 ha	Geringe Bedeutung	10 %	180 ha

Abbildung 9 Berechnung der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Windpark Lemwerder (s. S. 56)

Da die Windparkplanung in Lemwerder weiter fortgeschritten ist (die Auslegung der Planunterlagen erfolgte bereits im Oktober 2012), müssten hier eigentlich die Werte für die „Summe Erstanlage für 19 Windenergieanlagen“ herangezogen werden. Dadurch ergäben sich Fehlbeträge, die durch den ‚Trick‘ „Erstanlage = kleinerer Windpark (B-Plan Nr. 234)“ (obwohl in der Planung zeitlich zurückliegend) erzielt werden. Damit werden allein bei den Landschaftsbildgebieten mittlerer Bedeutung statt regulärer 57,34 ha (da Kompensationsfaktor 1,28 statt 1,14 angewendet wird) lediglich 51,1 ha errechnet. Dies bedeutet für den Windpark Lemwerder (B-Plan Nr. 1-31) immerhin eine „Einsparung“ an Kompensationsfläche von über 6 ha, d.h. 10% der Gesamtfläche, die kompensiert werden muss.

Nr.	Landschaftseinheit	Bewertung	Erheblich beeinträchtigte Flächen	Kompensationsansatz x 19 Anlagen	Kompensationsbedarf
1	Marschlandschaft	Mittlere Bedeutung	3.250 ha	1,14 %	37,0 ha
2	Ländliche Siedlungsbänder und Dorflagen	Mittlere Bedeutung	800 ha	1,14 %	9,1 ha
3	Moorlandschaft	Hohe Bedeutung	315 ha	1,71 %	5,4 ha
4	Städtische bzw. verstärkte Siedlungsräume	Geringe Bedeutung	0 ha	-	-
5	Vordeichflächen der Ochtum	Mittlere Bedeutung	430 ha	1,14 %	4,9 ha
6	Bremer Wesermarsch und Weser	Geringe Bedeutung	710 ha	0,57 %	4,1 ha
7	Übergangsbereich Geest Marsch	Geringe Bedeutung	180 ha	0,57 %	1,0 ha
	Summe		5.685 ha	1,15 %	61,5 ha

Abbildung 10 Berechnung des Kompensationsbedarfs der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Windpark Lemwerder (s. S. 89)

Werden darüber hinaus die Berechnungen zum Kompensationsbedarf der beiden Windparks verglichen, erscheinen die Werte nicht sehr plausibel. Eine beeinträchtigte Fläche von 5.685 ha ergibt in der Summe eine Ausgleichsfläche von 61,5 ha (Lemwerder), während auf der anderen Seite eine beeinträchtigte Fläche von 4.520 ha lediglich in 35 ha Kompensationsfläche resultiert (Ganderkesee), obwohl hier der erhöhte Kompensationsfaktor für die Erstbeeinträchtigung angesetzt wird.

Ferner ist die Frage zu stellen, wieso bei einem so massiven Eingriff in das Landschaftsbild, wie es die 33 knapp 200 m hohen Windenergieanlagen darstellen, auf eine Landschaftsbildsimulation verzichtet wird. Die Erstellung einer einfachen Visualisierung, wie sie im Ergebnis in Abbildung 7 zu sehen ist, dauert nur wenige Stunden. Sie wird auch von der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages empfohlen.¹⁶

5. Überprüfung der naturschutzfachlichen Auswirkungen und des Kompensationskonzeptes

Allgemeines

Im Gegensatz zu den Unterlagen, die im Rahmen der korrespondierenden Bebauungsplanung in Lemwerder erstellt wurden, fällt auf, dass die Behandlung der Artenschutzbelange nicht in einer eigenständigen „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) abgearbeitet werden.

¹⁶ Vgl. NLT (2011), S. 22.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Gemäß des Gutachtens von DIEKMANN & MOSEBACH (2010b) liegt der komplette, gemeindeübergreifende Windpark fast vollständig innerhalb ausgewiesener Funktionsräume hoher Bedeutung für Fledermäuse. Insbesondere im Sommer und Spätsommer/Herbst ist - mit Ausnahme einiger kleinerer Flächen mit defizitärer Datengrundlage - der gesamte Bereich einschließlich angrenzender Flächen Jagdgebiet hoher Bedeutung für Fledermäuse. Den Verfassern nach hätte dies in den entsprechenden Zeitfenstern eine zwangsläufige Abschaltung der Windenergieanlagen bei Windgeschwindigkeiten unter 8 m/s zur Folge, um das naturschutzrechtliche Tötungsverbot speziell geschützter Arten zu gewährleisten.

Gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 234 ist ein Monitoring-Programm vorzusehen, in dem Fledermaus-Aktivitätsmessungen im Bereich der Rotorblätter durchgeführt werden und auf dieser Basis eine standortspezifische temporäre Abschaltautomatik entwickelt wird. Dies soll im Rahmen des sich anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens näher detailliert werden.

Wird das Monitoringkonzept im anschließenden Verfahren konkretisiert, ist darauf zu achten, dass während der Beobachtungsphasen in den kritischen Zeitfenstern die Windenergieanlagen tatsächlich vorsorglich abgeschaltet werden, um das Tötungsverbot zu gewährleisten.

Allerdings ist hier generell die Frage zu stellen, inwieweit trotz einer ggf. funktionierenden Abschaltung der Anlagen das Gebiet entwertet wird. Der Niedersächsische Landkreistag weist in seiner Publikation „Naturschutz und Windenergie“ darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Jagdgebieten zu einer Entwertung dieser Räume führen kann, wobei eine Verschiebung der Anlagenstandorte, eine Beschränkung von Anlagenzahl oder -höhe hier in der Regel nur wenig konfliktmindernd wirken.¹⁷

Ferner wird in der Betrachtung der Auswirkungen auf die Fledermauspopulationen keinerlei Versuch unternommen, die zusätzlichen kumulativen Auswirkungen durch die B 212n einzubeziehen. Die raumordnerisch festgestellte Trasse verläuft, betrachtet man die Flugrouten von Abendsegler und Breitflügelfledermaus, häufig kreuzend zu diesen und dürfte ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die wichtigen Funktionsräume besitzen.

Auswirkungen auf Kiebitze

In Bezug auf die Beeinträchtigungen des Kiebitzes als **Gastvogel** wird im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 234 Windpark Ganderkesee von einer deutlichen Funktionsminderung weiter Teile des Plangebietes ausgegangen. Insgesamt werden davon 225 ha an landesweiter Bedeutung für Kiebitze betroffen. Nach den Verfassern ergeben sich keine vollständigen Funktionsverluste, da Literaturangaben zufolge innerhalb eines 200 m-Radius um die Windenergieanlagen ca. 45% des Erwartungswertes beobachtet werden konnten.¹⁸ Gemäß Aussagen der Unteren Naturschutzbe-

¹⁷ Vgl. NLT 2011, S. 7.

¹⁸ Vgl. B-Plan Nr. 234, S. 77.

hörde des Landkreises Oldenburg sind Maßnahmen auf 5 - 10 ha notwendig zur Ausnahmeerteilung.

Diese Aussagen erscheinen in keiner Weise plausibel. Im B-Plan 1-31 zum Windpark Sannauer Hellmer auf dem Gemeindegebiet Lemwerder wird festgestellt, dass im gesamten Plangebiet von Beeinträchtigungen für rastende Kiebitze auszugehen ist und seine Funktion als Rastplatz stark eingeschränkt wird. Dabei wird von Minimalabständen von 350 bis 450 m ausgegangen, was aufgrund der geplanten Abstände der Windenergieanlagen mit einem völligen Verlust als Rastplatz einhergeht.¹⁹ Auch das ornithologische Gutachten von REICHENBACH (2010), aus dem sich für den Kiebitz mittlere Meidungsabstände von 250 m ableiten lassen, wobei zu berücksichtigen sei, dass größere Trupps (und solche werden ja im geplanten Windparkbereich beobachtet) deutlich größere Abstände einhalten, spricht gegen eine solche Annahme. Diese Aussagen stehen also im Widerspruch zueinander und lassen bezweifeln, dass das geplante *Sondergebiet Windenergienutzung* in der Praxis tatsächlich irgendeine Funktion als Kiebitz-Rastplatz einnehmen könnte. Auch bei diesem Vorgehen deutet alles darauf hin, die Kompensationsflächen und damit die Investitionskosten so gering wie möglich zu halten.

Bezogen auf den Kiebitz als **Brutvogel** wird bei der Herleitung des Kompensationsbedarfs für die 2 - 12 betroffenen Brutreviere im *Kompensationskonzept Windpark Sannauer Hellmer - Teilbeitrag Gemeinde Ganderkesee*²⁰ auf zwei Ansätze verwiesen. Einerseits kann auf die betroffenen Flächengrößen (Meidungsradien um die Windenergieanlagen) abgestellt werden oder die Orientierung erfolgt andererseits anhand betroffener Brutreviere und deren Größe. Zur Absicherung des Ergebnisses werden den Verfassern nach beide Ansätze verfolgt.²¹ Die ermittelte Spannbreite von 2 - 12 Brutrevieren beruht auf der Zusammenschau zweier Untersuchungen: einer aus dem Jahr 2009 (NWP 2009) und einer anderen aus 2010 (DIEKMANN, MOSEBACH 2010a). Abbildung 11 zeigt das Ergebnis als „synoptische Bestandskarte“ im relevanten Ausschnitt für den Windpark. Es fällt auf, dass die aktuellere Untersuchung aus 2010, offensichtlich dem aktuellen Trend folgend, deutliche höhere Brutrevierfunde für den Kiebitz aufweist, als die Erhebung aus 2009. Die Verfasser des Kompensationskonzeptes gehen folgendermaßen mit diesen offensichtlich divergierenden Bestandsdaten zu den Brutrevieren des Kiebitzes um:²²

„Für den Kiebitz sind Meidungsreaktionen bis 100 m zu veranschlagen, dies entspricht einer Fläche von ca. 3 ha je WEA, bei vierzehn WEA somit 42 ha. Da es sich um eine Funktionsminderung und keinen völligen Funktionsverlust handelt, wird vorliegend ein Kompensationsfaktor von 0,5 gesetzt, so dass sich bei dieser Herleitung ein Kompensationsflächenbedarf von 21 ha ergibt, davon 4,5 ha für den Bebauungsplan Nr. 233 und 16,5 ha für den Bebauungsplan Nr. 234.

Die Angabe einer Reviergröße ist für den Kiebitz nicht möglich, da die Art oftmals kolonieartige Konzentrationen der Brutplätze zeigt. Im Ornithologischen Gutachten zu den Brutvögeln im Bereich des geplanten Windparks Sannauer Hellmer, Gemeinde Ganderkesee (NWP 2010) wird jedoch bei einer Betroffenheit einzelner Kiebitzpaare ein Kompensationsansatz von einem Hektar je Paar empfohlen. Über diesen Ansatz ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 5 ha für den Bebauungsplan Nr. 233 und von 0 - 4 ha (im Mittel 2 ha) für den Bebauungsplan Nr. 234. Für den Bebauungsplan Nr. 233 wird unter Vorsorgeaspekten der höhere Wert (5 ha)

¹⁹ Vgl. B-Plan Nr. 234, S. 50.

²⁰ NWP Planungsgesellschaft (2013).

²¹ Vgl. NWP Planungsgesellschaft (2013), S. 10.

²² Vgl. NWP Planungsgesellschaft (2013), S. 10.

veranschlagt. Für den Bebauungsplan Nr. 234 wird aufgrund der geringen konkreten Betroffenheiten sowie des Umstandes, dass bei dem Kiebitz neben der Nähe zu WEA auch andere Habitatparameter (insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung) eine große Rolle spielen, der Kompensationsansatz nach der Zahl der betroffenen Brutpaare gewählt. Hierbei wird allerdings unter Vorsorgeaspekten der höhere Wert der Spannweite gewählt, so dass der Kompensationsbedarf für die Kiebitz-Brutvorkommen dort mit 4 ha bemessen wird. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 9 ha für die Brutvorkommen des Kiebitzes.“

Hier sind eine ganze Reihe von Kritikpunkten zu nennen, die eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Bearbeitung der Kompensationsthematik nahelegen:

- Warum der erste Ansatz, die Ermittlung der Meideradien (angenommener Meideradius 100 m, entspricht 3 ha Fläche) und der daraus verlorengelassenen Fläche, die einen Kompensationsbedarf von insgesamt 42 ha für die 14 Windenergieanlagen (Windpark + Forschungswindpark) ergibt, nur beim Forschungswindpark mit drei Windenergieanlagen angewendet wird, ist nicht klar. Die Begründung, dass für den B-Plan 234 die für den Artenschutz ungünstigere Berechnung erfolgt, wird auf die „geringeren Betroffenheiten“ und die „Bedeutung anderer Habitatparameter (insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung), die eine große Rolle spielen“ zurückgeführt. Welche Parameter in welcher Ausprägung damit gemeint sind und wie damit begründet werden soll, dass statt 16,5 ha nur 5 ha Kompensationsfläche für B-Plan 234 notwendig sein sollen, ist nicht nachvollziehbar und erscheint willkürlich bzw. folgt dem Grundansatz aller Kompensationsbedarfsberechnungen: im Zweifel für geringere Investitionskosten und gegen eine wirksame Umweltvorsorge.

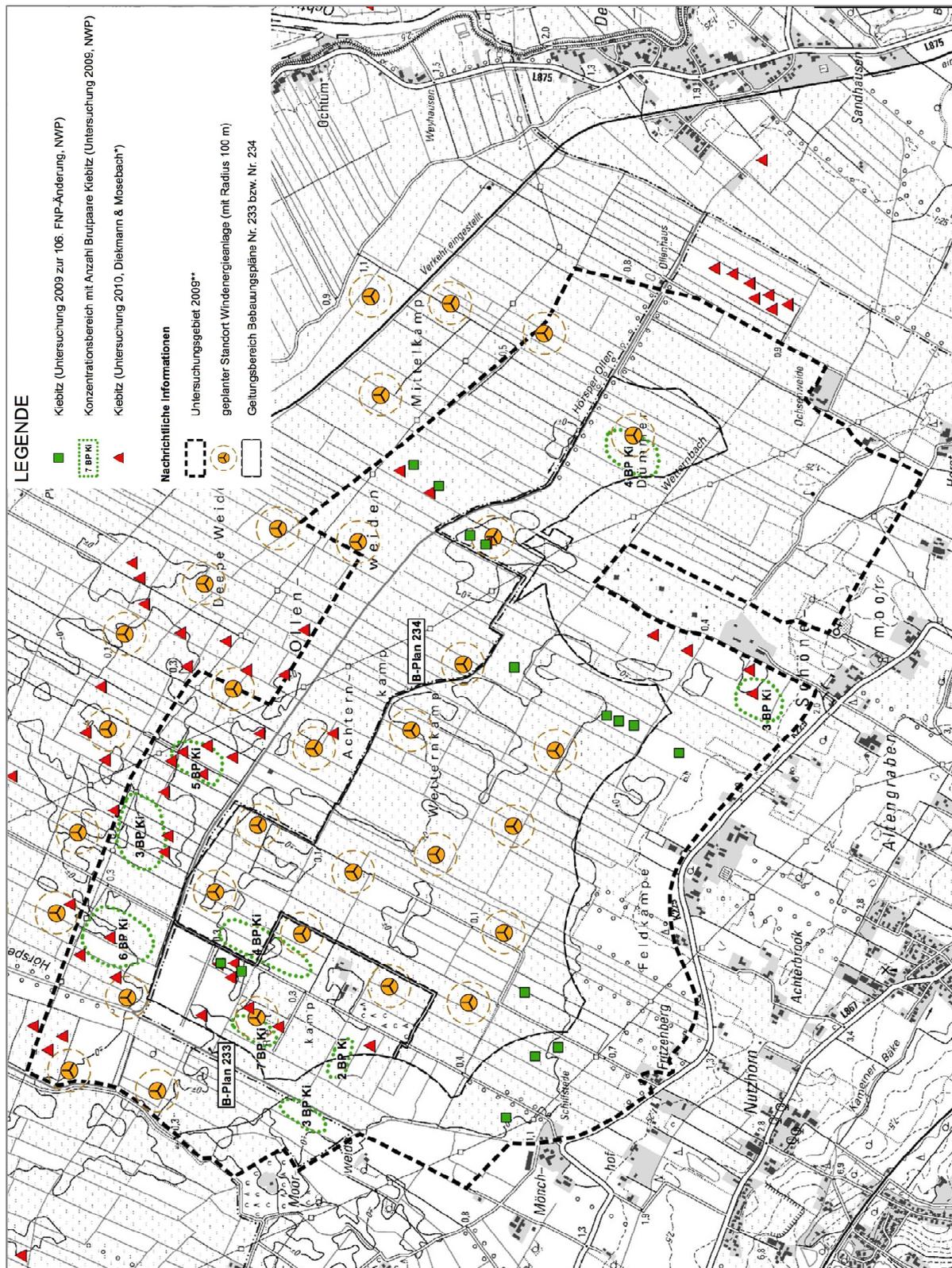


Abbildung 11 Synoptische Bestandsdaten zum Brutvorkommen Kiebitz aus 2009 und 2010 (NWP 2013, Karte 1 - Ausschnitt)

- Der gewählte Meideradius von 100 m erscheint sehr knapp bemessen bei Anlagen dieser Größenordnung. In der Veröffentlichung des Niedersächsischen Landkreistages (2011) wird bei brütenden Kiebitzen von einem 250 m Radius ausgegangen, der vollständig zerstört wird, bis 500 m dagegen handelt es sich immer noch um eine 50% Zerstörung der Funktion.²³ Darüber hinaus wird der ohnehin zu eng gefasste Meidungsradius von 100 m noch einmal halbiert, da angeblich nur eine Funktionsminderung und kein vollständiger Funktionsverlust resultiert.
- Es ist nicht begründbar, dass aus zwei Bestandserhebungen ein „Mittelwert“ gebildet wird und dabei die ältere Untersuchung²⁴ mit wesentlich weniger Brutrevierfunden dazu benutzt wird, die Kompensationsflächen geringer ausfallen zu lassen. So werden im Bereich des Windparks B-Plan Nr. 234 unzulässigerweise aus 4 Brutrevieren 2 ($4 + 0 / 2 = 2$) und für den Forschungswindpark (B-Plan Nr. 233) aus 8 nur noch 5 betroffene Brutreviere ($2 + 8 / 2 = 5$). Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Bestandserhebungen von DIEKMANN, MOSEBACH (2010) auf ausgesprochen positive Rahmenbedingungen für Brutvögel im Sinne von „Ausreißern nach oben“ zurückgehen. Es gibt daher keinen Grund, die aktuelleren Bestandsdaten aus 2010 „herunterzurechnen“ oder zu relativieren. Selbst wenn die höheren Bestandsdaten aus dem Jahr 2009 stammen würden, wäre nach dem allgemein in Umweltprüfungen anzusetzenden Prinzip einer wirksamen Umweltvorsorge als Auslegungsdirektive selbstverständlich die jeweils höhere Anzahl an Brutrevieren zur Kompensationsberechnung auszuwählen.²⁵

Bei der Berechnung des Kompensationserfordernisses für den Kiebitz als Brutvogel wird die Vorgehensweise der Gutachter deutlich, die eine gewisse Allgemeingültigkeit für die Herangehensweise in der Bewertung der Auswirkungen des Windparks erlangt. Im Zweifel werden bei Vorliegen unterschiedlicher Ansichten in der Fachliteratur oder Interpretationsspielräumen regelmäßig die am wenigsten konservative Meinung (und damit die am wenigsten vorsorgeorientierte) herangezogen. Auch die etwas ‚großzügigere‘ Berechnung des Kompensationsbedarfs für den Forschungswindpark für den brütenden Kiebitz kann dieses Bild nicht trüben und hat fast schon etwas zynisches.

Würden vorsorgeorientierte Werte in Bezug auf Meidungsradien und Funktionsverluste, wie sie oben zitiert wurden, angesetzt, käme man schnell auf Kompensationsflächen, die sehr wahrscheinlich ein Vielfaches der tatsächlich ermittelten Flächengrößen ergäben und die Windparkbetreiber vor erheblich höhere Kosten stellen würden.

Alle vorgetragene Argumente für die fehlerhafte Berechnung des Kompensationsbedarfs für den Kiebitz sind auch für die Brutvorkommen von Feldlerche, Wachtel, Wiesenpieper und Gro-

²³ Vgl. NLT 2011, S. 17.

²⁴ Die vom Verfasser, der NWP Planungsgesellschaft selbst, stammt.

²⁵ In diesem Zusammenhang ist auch der Hinweis im Gutachten von DIEKMANN, MOSEBACH (2010a, S. 30) interessant. Hier wird auf die Brutvogelerhebungen von Bioconsult (UVS zur B 212n, 2007) und auf Widersprüche mit den Ergebnissen von NWP (2009) hingewiesen. Bioconsult hatten den südlichen Sannauer Hellmer seinerzeit als Brutgebiet von regionaler Bedeutung erkannt. Dies steht im Widerspruch zu den Ergebnissen von NWP (2009), die diesen Bereich nur als Teilbereiche mit lokaler Bedeutung eingestuft haben. Damit erscheint das Ergebnis von NWP (2009) als dasjenige, das einen ‚Ausreißer nach unten‘ darstellt, als eher wahrscheinlich und eine Relativierung neuerer Untersuchungen noch abwegiger.

ßem Brachvogel zu überprüfen, da hier ebenfalls von „synoptischen Bestandskarten“ bei der Kompensationsflächenberechnung ausgegangen wird, bei der die Gefahr einer Relativierung durch Verrechnung mit älteren Erhebungen mit geringeren Funden gegeben ist.

Generell muss auch das Kompensationskonzept kritisiert werden. Gerade wenn es um die Ansprüche von Gastvögeln geht, die viel störungsempfindlicher gegenüber Windenergieanlagen sind und vor allem weite, großräumige Grünlandbereiche benötigen. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum B-Plan 1-31 in Lemwerder heißt es:²⁶

„Ob die Möglichkeit des Ausweichens der Rastbestände des Plangebietes auf geeignete andere Rastflächen in der Nähe aufgrund eventueller freier Kapazitäten der umliegenden Bereiche besteht, kann schwer eingeschätzt werden, da zumindest die meisten großräumigeren Grünlandbereiche im gesamten 2.000 m-Untersuchungsraum bereits Rastbestände von Kiebitzen aufweisen.“

Inwieweit die im Kompensationskonzept vorgeschlagenen Ausgleichsflächen, die allesamt recht kleinteilig sind und in zum Teil erheblicher Entfernung zur Eingriffsfläche liegen, tatsächlich Wirkung entfalten können, ist sehr fraglich. Die tatsächliche Wirksamkeit wird darüber hinaus noch dadurch gefährdet, dass bei der Berechnung der Kompensationsflächen an sich schon die ermittelten Flächen aus Kostengründen so klein wie möglich gehalten werden und keinerlei Vorsorgeorientierung aufweisen und damit auch über keine „Pufferkapazitäten verfügen.

6. Überprüfung der kumulativen Auswirkungen

Die unzureichende Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen in einem gemeinsamen Wirkraum ist auf verschiedenen Bezugsebenen festzustellen:

- durch die Zerstückelung der Auswirkungsbetrachtung der gemeinsamen Windparkplanung in drei Teilprojekte bei allen Schutzgütern des UVPG bzw. der zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß Baugesetzbuch, mit Ausnahme der Geräuschemissionen,
- durch die Ausblendung der Auswirkungen, die durch die Realisierung der B 212n und der B 213 kumulativ entstehen werden,
- durch die Verlagerung von naturschutzfachlichen Problemen zumindest teilweise in ein Gebiet, das selbst von anderen Auswirkungen betroffen ist,
- durch die Nichtbeachtung der Zusammenhänge, die sich aus dem beeinträchtigtem Gebiet mit dem nahen Vogelschutzgebiet Niedervieland ergeben.

Weder im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 233 Forschungswindpark noch zum Bebauungsplan Nr. 234 Windpark existiert ein entsprechendes Kapitel, dass sich explizit mit den kumulativen Auswirkungen befasst.

²⁶ Vgl. DIEKMANN & MOSEBACH (2011b), S. 70.

Quellen

Breuer, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 33, (8), 2001.

Diekmann & Mosebach (2010b): Fachstellungnahme Fledermäuse zum potenziellen Windparkstandort Ganderkesee/Lemwerder. Rastede, November 2010.

Diekmann & Mosebach (2010a): Ornithologischer Fachbeitrag zum potenziellen Windparkstandort in den Gemeinden Ganderkesee und Lemwerder, Landkreise Oldenburg und Wesermarsch - Teil I Brutvögel. Rastede, November 2010.

Diekmann & Mosebach (2011a): Ornithologischer Fachbeitrag zum potenziellen Windparkstandort in den Gemeinden Ganderkesee und Lemwerder, Landkreise Oldenburg und Wesermarsch - Teil II Gastvögel. Rastede, April 2011.

Diekmann & Mosebach (2011b): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 1-31 „Windpark Sannauer Hellmer“. Stand: Dezember 2011.

Gemeinde Ganderkesee (2013): Bebauungsplan Nr. 233 „Forschungswindpark“.

Gemeinde Ganderkesee (2013): Bebauungsplan Nr. 234 „Windpark“.

Gemeinde Ganderkesee (2010): Flächennutzungsplan - 106. Änderung vom 16.12.2010.

Gemeinde Lemwerder (2012): Bebauungsplan Nr. 1-31 „Windpark Sannauer Hellmer“ - Begründung. Im Oktober 2012 öffentlich ausgelegter Entwurf.

Niedersächsischer Landkreistag (NLT): Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand: Januar 2011.

NWP Planungsgesellschaft (2012): Kompensationskonzept Windpark Sannauer Helmer. Teilbeitrag Lemwerder. Oldenburg, 2012.

NWP Planungsgesellschaft (2013): Kompensationskonzept Windpark Sannauer Helmer. Teilbeitrag Ganderkesee. Oldenburg, 2013.

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2012): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. 3. Auflage, Hannover 2011.

Reichenbach, M. (2010a): Ornithologisches Gutachten Brutvögel im Bereich des geplanten Windparks Sannauer Helmer, Gemeinde Ganderkesee - Bestand, Bewertung, Konfliktpotenzial. NWP Planungsgesellschaft Oldenburg, Stand April 2010.

Reichenbach, M. (2010b): Ornithologisches Gutachten Gastvögel im Bereich des geplanten Windparks Sannauer Helmer, Gemeinde Ganderkesee - Bestand, Bewertung, Konfliktpotenzial. NWP Planungsgesellschaft Oldenburg, Stand März 2010.